



Richtlinien

für Arbeit und Organisation des Süddeutschen Jugendverbandes „Entschieden für Christus“ (SVEC)

Diese Richtlinien wurden beim SVEC Forum am 20.02.2021 verabschiedet.

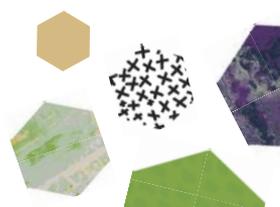
§1 Name, Grundlage, Zweck

1.1. Der Süddeutsche Jugendverband "Entschieden für Christus" (EC) (kurz SVEC genannt) ist Mitglied des Deutschen Jugendverbandes "Entschieden für Christus" - im folgenden Deutscher EC-Verband genannt - und über diesen Glied folgender Verbände und Organisationen: World's Christian Endeavour Union, Evangelischer Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V., Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) - dadurch im Bundesjugendring vertreten, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Der SVEC-Verband ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Württemberg (aejw) und dadurch ein Zweig evangelischer Jugendarbeit innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Der SVEC anerkennt die Satzung des Deutschen EC-Verbandes.

Alle in dieser Ordnung genannten Bezeichnungen für Personen sind für Personen jedweden Geschlechts zu verstehen.



1.2. Der SVEC ist ein nicht rechtsfähiger Zweig des Süddeutschen Gemeinschaftsverbandes e.V., Kreuznacher Straße 43c, 70372 Stuttgart.

1.2.1. Die Arbeit des SVEC kann nur in Zusammenarbeit und Einvernehmen mit dem Süddeutschen Gemeinschaftsverband getan werden. Aus diesem Grund gehört ein vom SV-Vorstand zu berufendes Mitglied dem Vorstand des SVEC an. Andererseits hat der 1. Vorsitzende des SVEC-Verbandes oder ein anderes Vorstandsmitglied (im Einvernehmen mit dem SV-Vorstand) Sitz und Stimme im Komitee der SV.

1.2.2. Die örtlichen Jugendarbeiten arbeiten in der Regel mit den betreffenden Gemeinschaften des SV zusammen.

1.2.3. Der Leiter der örtlichen Jugendarbeit oder ein anderes leitendes Mitglied gehört zum Gemeindeleitungskreis (GLK). Umgekehrt hat ein Mitglied des GLK Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung der örtlichen Jugendarbeit.

1.3 Der Süddeutsche Gemeinschaftsverband e.V., verfolgt auf Basis seiner Satzung „ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung“. Der SVEC, als nicht rechtsfähiger Zweig erfüllt im Auftrag des Süddeutschen Gemeinschaftsverbandes diese Satzungszwecke, u.a. und insbesondere in der Förderung der Jugendhilfe, der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Diese konkretisieren sich in der Förderung von Gründungen von Jugendkreisen und ihrer Unterstützung bei der Aufgabe, durch Verkündigung des Evangeliums aufgrund der Heiligen Schrift junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu rufen und sie anzuleiten, zur Ehre des dreieinigen Gottes zu leben. Er verbindet die ihm angeschlossenen Jugendarbeiten untereinander, bietet Hilfsmittel für die Arbeit und nimmt vielfältige Aufgaben in Bildung, Erziehung und Diakonie wahr.

1.4. Der SVEC unterstützt und fördert die ehrenamtliche Mitarbeit in den örtlichen Jugendarbeiten.

1.5. Dieser Arbeit dienen unter anderem:

1.5.1. der Dienst der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter

1.5.2. Jugendveranstaltungen und Tagungen,

1.5.3. jährlich mindestens eine Vertreterversammlung.

1.5.4. Mitarbeiterschulungen

1.5.5. missionarische Einsätze, z. B. Jugendwochen, Konzerte, Verteilaktionen, Sportveranstaltungen.

1.5.6. Freizeiten für alle Altersgruppen im In- und Ausland

1.5.7. Verbandseigene Zeitschriften u. Verbreitung von christlicher Literatur.

1.5.8. Erstellung und Verbreitung von Arbeitshilfen für ehrenamtliche Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit.

1.5.9. Christliche Musik und Kleinkunst.

1.6. Der SVEC ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur diesen Richtlinien entsprechende Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des SVEC. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SVEC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Jugendarbeiten. Ausschluss von Einzelmitgliedern.

2.1. Im SVEC sind im Allgemeinen die Jugendarbeiten der Gemeinschaften des SV zusammengeschlossen. Jugendarbeiten - auch aus anderen Verbänden, Landes- oder Freikirchen - können Mitglied werden. Voraussetzung zur Aufnahme sind mindestens drei Mitglieder. Jede angeschlossene Jugendarbeit muss die Satzung des Deutschen EC-Verbandes und die Richtlinien des SVEC anerkennen.

2.2. Der Antrag einer Jugendarbeit zur Aufnahme in den SVEC muss dem Vorstandsvorstand schriftlich zugeleitet werden. Über die Aufnahme entscheidet das Forum mit einer Mehrheit von $2/3$ der anwesenden Stimmberechtigten.

2.3. Der Austritt einer angeschlossenen Jugendarbeit kann mit $2/3$ -Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder zum Jahresende erfolgen. Der Austrittsbeschluss ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.

2.4. Eine Jugendarbeit kann ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Richtlinien verstößt oder in anderer Weise der Arbeit und den Zielen des Verbandes schadet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von $2/3$ der anwesenden Stimmberechtigten. Die auszuschließende Jugendarbeit hat das Recht, vorher vom Vorstand gehört zu werden. Dem nächstfolgenden Forum ist unter Angabe von Gründen von dem Ausschluss Kenntnis zu geben. Das Forum kann - nach Anhörung der betreffenden Jugendarbeit - den Beschluss des Vorstands mit $3/4$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wieder aufheben.

2.5. Einzelmitglieder einer Jugendarbeit können aus den gleichen Gründen (Abs. 4) durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, falls der Jugendkreis sich einem Mitglied gegenüber nicht durchsetzen kann. Es ist ein schriftlicher Antrag unter Darlegung der Umstände dem Vorstand vorzulegen. Der Beschluss kann nur

im Einvernehmen mit dem Vorstand des Deutschen Verbandes gefasst werden.
Vor dem Ausschluss sind die Mitglieder der örtlichen Jugendarbeit anzuhören.

§ 3 Mitgliedschaftsformen EC Land und EC-Deutschland

3.1. Mitglieder, die aus ihrem Ort verabschiedet werden und innerhalb des Landesverbands umziehen, wechseln in die Mitgliedschaftsform EC-Land.
Mitglieder, die aus ihrem Ort und ihrem Landesverband wegziehen und vor Ort verabschiedet werden, können in die die Mitgliedschaftsform EC-Deutschland wechseln.

Mitglieder, die durch Umzug in die Mitgliedschaftsform EC-Land oder EC-Deutschland gewechselt haben, sollten nach Möglichkeit wieder an ihrem neuen Ort Mitglied werden.

3.2. Über die Aufnahmen in die Mitgliedschaftsform EC-Land entscheidet der Vorstand des SVEC-Verbandes.

Über Aufnahmen in die Mitgliedschaftsform EC-Deutschland entscheidet der Vorstand des Deutschen EC-Verbandes.

§ 4 Leitung des Verbandes und der örtlichen Jugendarbeiten

4.1. Die Leitung des Verbandes liegt in den Händen

4.1.1. des SVEC Vorstandes

4.1.2. des SVEC Forums

DER VORSTAND DES VERBANDES

4.2. Zum SVEC Vorstand gehören

4.2.1. der Vorsitzende

4.2.2. der stellvertretende Vorsitzende

4.2.3. die EC-Landesjugendreferenten/ der leitende Referent

4.2.4. ein vom Forum gewählter Vertreter bei der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes

4.2.5. ein Vertreter des SV-Vorstandes

4.2.6. in der Regel vier Beisitzer

4.2.7. Als Gäste des Vorstandes ohne Stimmrecht können besondere Beauftragte und örtliche Jugendreferenten eingeladen werden.

4.3. Der Vorstand beruft aus seiner Mitte

4.3.1. einen Kassierer

4.3.2. einen Schriftführer

4.3.3. einen Vertreter in die Mitgliederversammlung des Süddeutschen Gemeinschaftsverbandes.

4.3.4. einen Vertreter bei der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes, falls beim Forum keiner gewählt wird.

4.4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den SVEC nach außen. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln vertretungsberechtigt.

4.5. Wenn und soweit der SVEC als solcher wegen mangelnder Rechtsfähigkeit und teilweiser Prozessunfähigkeit seine Angelegenheiten nicht selbst besorgen und auch nicht Vermögensinhaber sein kann, tritt an seine Stelle der Süddeutsche Gemeinschaftsverband e.V. als juristische Person, kraft eigenen Rechts und im eigenen Namen.

4.5.1. Vorstehendes gilt insbesondere, wenn es sich um Gebäude und Grundstücke, um grundstücksgleiche und andere dingliche Rechte und die damit zusammenhängenden Verträge, sonstige Rechtsgeschäfte und Angelegenheiten handelt.

4.5.2. Im Innenverhältnis ist der Süddeutschen Gemeinschaftsverband e.V. Treuhänder des SVEC.

DAS FORUM DES SVEC VERBANDES – FRÜHER: VERTRETERVERSAMMLUNG

4.6. Das Forum des SVEC Landesverbandes tritt anstelle der Mitgliederversammlung. Zu ihr gehören

4.6.1. der Vorstand

4.6.2. alle Leiter der Jugendarbeiten

Im Verhinderungsfall kann anderen EC-Mitgliedern der Jugendarbeiten Stimmrecht übertragen werden (in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Vorstand, können auch Personen die nicht Mitglied im EC sind, die Jugendarbeit vertreten).

Wird eine Jugendarbeit von einem Team geleitet, so hat dieses zu entscheiden, wer die Jugendarbeit beim Forum vertritt.

Jede Jugendarbeit hat zwei Stimmen.

4.6.3. die vom Vorstand berufenen EC-Bezirksjugendreferenten (soweit vorhanden)

4.6.4. die Vertreter des SVEC bei der VV des Deutschen EC-Verbandes

4.6.5. die vom Vorstand berufenen besonderen Beauftragten.

4.6.6. Als Gäste der VV ohne Stimmrecht werden eingeladen:

4.6.6.1. Die nicht dem EC angeschlossenen Jugendarbeiten innerhalb des SV

4.6.6.2. SV-Angestellte, die überwiegend in der Jugendarbeit tätig sind.

4.6.6.3. Weitere Gäste dürfen als Zuhörer zur VV mitgebracht werden, sofern Platz vorhanden ist.

LEITUNG DER ÖRTLICHEN JUGENDARBEIT

4.7. Die Leitung der örtlichen EC-Jugendarbeit liegt in den Händen des Leitungsteams und des örtlichen EC-Forums. Das Leitungsteam der EC-Jugendarbeit besteht in der Regel aus

4.7.1. dem Leiter der EC-Jugendarbeit

4.7.2. dem Kassierer

4.7.3. dem Schriftführer

4.7.4. einem hauptamtlichen Mitarbeiter oder einem anderen Vertreter der örtlichen Gemeinde

4.8. Der Leiter bzw. ein anderes Mitglied des Leitungsteams der EC-Jugendarbeit sollte zum Gemeindeführungskreis (GLK) der landeskirchlichen Gemeinschaft/ der Gemeinde gehören.

4.9. Das Leitungsteam wird vom örtlichen EC Forum aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4.10. Das Leitungsteam muss aus EC-Mitgliedern bestehen. Vgl. auch „Ordnung der Jugendarbeiten“ § 4 (4)

WEITERES ZUM AUFBAU DER ÖRTLICHEN JUGENDARBEITEN FINDET IHR IN DER „ORDNUNG DER JUGENDARBEITEN „ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS““.

§ 5 Wahlordnung beim Forum des SVEC Landesverbandes

5.1 Stimmberechtigt sind nur EC-Mitglieder.

5.2. Die Wahl der beiden Vorsitzenden erfolgt durch das SVEC Forum auf Vorschlag des Vorstandes.

Der Wahlvorschlag des 1. Vorsitzenden kann nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des SV erfolgen. Der Vorsitzende sollte in der Gemeinschaftsarbeit des SV beheimatet sein.

5.3. Der leitende EC-Referent und die EC-Landesjugendreferenten sind kraft Amtes Mitglieder im Vorstand. Sie werden durch den Vorstand des SVEC und den Vorstand des SV im gegenseitigen Einvernehmen berufen.

5.4. Das Forum wählt die Beisitzer. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder des Forums.

5.5. Für die Wahl bzw. Bestätigung der Wahl der beiden Vorsitzenden (siehe 5.2) ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; alle übrigen Personen werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

5.6. Die Vertreter zur VV des Deutschen EC-Verbandes und deren Stellvertreter werden durch das SVEC Forum gewählt. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder des Forums.

5.7. Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, sofern der Vorstand oder das Forum nichts Anderes beschließen. Gewählt und berufen wird grundsätzlich auf vier Jahre. Die Wahlperiode der beiden Vorsitzenden sollte nicht zusammenfallen. Gleiches gilt für die 4 Beisitzer.

5.8. Wahlvorschläge müssen mindestens sechs Wochen vor der Wahl dem Vorstand vorliegen. Die vom Forum zu wählenden Personen werden mit der Einladung zum Forum den Vertretern schriftlich vorgestellt. Vorschläge für Beisitzer und DV-Vertreter, die noch während der des Forums gemacht werden, bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

5.9. Wählbar ist jedes volljährige EC-Mitglied, das einem Jugendkreis des SVEC angehört. Eine Mitgliedschaft im SV ist erwünscht.

5.10. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bleibt die Stelle bis zum nächsten Forum vakant.

5.11. Das unter 1.4. Gesagte muss sich im Vorstand widerspiegeln, indem die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nicht in der Mehrzahl sein sollten.

§ 6 Aufgaben von Vorstand und Forum des SVEC Landesverbandes

VORSTAND

6.1. Aufgaben des Vorstandes

6.1.1. Festlegung der geistlichen Richtlinien und der Arbeit des Verbandes.

6.1.2. Verwaltung des Verbandsvermögens

6.1.3. Erwerb, Veräußerung und sonstige Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (s. auch 4.5.)

6.1.4. Anstellung von Mitarbeitern (s. auch 5.2.)

6.1.5. Festlegung der Aufgaben der EC-Landesjugendreferenten

6.1.6. Begleitung der Arbeit der EC-Landesjugendreferenten

6.1.7. Berufung der in Abs. 4.2.8 sowie 4.3.1. bis 4.3.4. genannten Personen bzw. Funktionen.

6.1.8. Vorbereitung und Leitung des Forums einschließlich der durchzuführenden Wahlen

6.1.9. Planung und Durchführung von Tagungen, Schulungen und Missionseinsätzen

6.1.10. Planung und Durchführung von Freizeiten.

6.1.11. Bildung von Arbeits- und Projektgruppen für spezielle Aufgaben

6.1.12. Berufung von Beauftragten für besondere Aufgaben

6.1.13. Ausschluss von Jugendarbeiten und Mitgliedern.

6.1.14. Arbeitsbeschreibungen für EC-Landesjugendreferenten, Ausschüsse und besondere Beauftragte werden in einer Geschäftsordnung ausgeführt.

6.2. Der Vorstand tagt in der Regel fünfmal jährlich. Die Vorbereitung der Vorstandssitzungen übernehmen die beiden Vorsitzenden in Absprache mit den EC-Landesjugendreferenten/dem Leitenden Referenten. Sie wachen über die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse.

FORUM

6.3. Aufgaben des SVEC Forums

- 6.3.1. Besprechung der Verbandsarbeit
- 6.3.2. Entgegennahme der Arbeitsberichte
- 6.3.3. Entgegennahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Kassierers
- 6.3.4. Wahlen
- 6.3.5. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 6.3.6. Aufnahme von Jugendarbeiten
- 6.3.7. Beschlussfassung über Anträge
- 6.3.8. Änderung der Richtlinien des SVEC

6.4. Das Forum ist einmal jährlich abzuhalten. Ein außerordentliches Forum ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens fünf SVEC Jugendarbeiten den Antrag stellen.

6.5. Das Forum ist unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Zusammentreffen, der Vorstand eine Woche vor Zusammentreffen vom Vorsitzenden in Textform einzuladen.

Ein ordnungsgemäß einberufenes Forum/ eine Vorstandssitzung ist in der Regel ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Vorstand kann das Forum als nicht beschlussfähig erklären, wenn weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

6.6. Das Forum kann einzelne Mitglieder des Vorstandes mit 3/4-Mehrheit abwählen, wenn diese die Interessen des Verbandes gefährden oder nicht mehr verantwortlich mitarbeiten.

6.7. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt Anträge zu stellen.

6.8. Sofern diese Richtlinien nichts Anderes besagen, fassen der Vorstand sowie das Forum ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen dieser Richtlinien bedürfen einer 3/4-Mehrheit des Forums.

6.9. Über die Sitzungen des Vorstandes, des Forums und Ausschusssitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 7 Schlussbestimmungen

7.1. Zur Durchführung der Verbandsarbeit erhebt der SVEC einen festen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe vom Forum bestimmt wird. Für die Aufbringung und Überweisung ist die jeweilige Jugendarbeit zuständig. Der Anteil für den Deutschen EC-Verband wird ebenfalls vom Landesverband erhoben und an jenen weitergeleitet. Der SVEC erbittet ferner freiwillige Gaben.

7.2. Das Forum hat das Recht die Finanzen des Landesverbandes zu prüfen und kann hierfür Kassenprüfer wählen. Der Vorstand hat andererseits das Recht, die Kassenführung in den ihm angeschlossenen Jugendarbeiten zu überwachen.

7.3. An das Vermögen des SVEC können weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger irgendwelche Ansprüche erheben, es sei denn, diese beruhen auf Vertrag oder Gesetz. Privatvermögen der Mitglieder zur Deckung etwaiger Verbandsschulden kann ebenso wenig in Anspruch genommen werden.

7.4. Der SVEC kann nur durch höhere Gewalt oder auf Antrag des Vorstandes vom Forum durch 3/4-Mehrheitsbeschluss aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung fällt sein Vermögen dem Süddeutschen Gemeinschaftsverband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Wird oder ist auch dieser aufgelöst, gilt der entsprechende Paragraph seiner Satzung auch für den SVEC.